

Übersicht der Stellungnahmen der Ministerien und Länder

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
I.a. BKA Dienstrecht	1
I.b. BKA Verfassungsdienst	8
II.a. BMGFJ – Sektion Gesundheit	8
II.b. BMGFJ – Sektion Familie und Jugend	12
III. BMEIA	13
IV. BMI	13
V. BMF	16
VI. BMWA	20
VII. BMSK	20
VIII. BMLFUW	21
IX. Magistrat Wien	21
X. Amt der Tiroler Landesregierung	27
XI. Amt der Steiermärkischen Landesregierung	28
XII. Amt der Salzburger Landesregierung	29
XIII. Amt der Vorarlberger Landesregierung	29
XIV. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	29

I. Bundeskanzleramt (BKA - Dienstrecht)

Bezugnahme auf Ehe und Lebensgemeinschaft im Dienstrecht (Überblick)

In einigen dienstrechtlichen Bestimmungen ist die Lebensgemeinschaft (der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin) der Ehe (dem Ehegatten/der Ehegattin) gleichgestellt. Der Wortlaut der Bestimmungen – „**die Person, mit der der Beamte/Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt**“ – ist neutral gehalten, sodass dadurch auch gleichgeschlechtliche Beziehungen erfasst sein können.

Weiters ist auf ein Urteil des **EGMR** (in Bezug auf das Mietrecht) hinzuweisen, welches die **unterschiedliche Behandlung homosexueller und heterosexueller Lebensgemeinschaften verbietet**.

In einer Entscheidung führt der **OGH** (8 Ob 127/02p) zum Begriff Lebensgefährte Folgendes aus:

„Neben dem im Wesentlichen allgemein vorausgesetzten Grundverständnis einer Lebensgemeinschaft als eheähnliche Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft lassen sich als Kriterien aus den genannten gesetzlichen Regelungen das Erfordernis einer - nach außen auch nachvollziehbaren - Wohngemeinschaft, einer Untergrenze der erwiesenen Dauerhaftigkeit und in gewissem Umfang auch des Fehlens eines Ehepartners erkennen.“

Beispielsweise erfolgt im § 76 Abs. 2 BDG 1979 im Zusammenhang mit der Pflegefreistellung eine Definition von „naher Angehöriger“:

„Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.“

1.) Bezugnahme auf Ehe und auf Lebensgemeinschaft:

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

§ 75c BDG 1979	Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes	Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe nach § 8 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz gewährt wird
§ 76 BDG 1979	Pflegefreistellung	Ehegatte, in gerader Linie verwandt, Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder oder Kinder der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt
§ 77 BDG 1979	Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes	Ehegatte, Person mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt
§ 78d BDG 1979	Familienhospizfreistellung	Ehegatte, in gerader Linie verwandt, Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder oder Kinder der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, ...

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

§ 5 B-GIBG	Auswahlkriterien	Familienstand, eigene Einkünfte der Ehegattin oder Lebensgefährtin oder des Ehegatten oder Lebensgefährten eines Bewerbers oder einer Bewerberin, Betreuung von Kindern nicht diskriminierend heranzuziehen
------------	------------------	---

Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz

§ 14 LF-DG	Deputate	Familienangehörige, noch nicht arbeitsfähige Kinder des DN zu berücksichtigen
§ 16 LF-DG	Räumung der Wohnung	Familienangehörige
§ 23 LF-DG	Entgeltfortzahlung Dienstverhinderung	Erkrankung, Todesfall von nahen Familienmitgliedern eigene Verehelichung Niederkunft der Gattin Begräbnis des Gatten/Gattin

Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz

Anknüpfungspunkt sind die Mutter bzw. der Vater des Kindes bzw. Adoptivmutter/Adoptivvater, Pflegemutter/Pflegevater

Reisegebührevorschrift

§ 24 RGV	Reisebeihilfe	Ehegatte, Familienmitglied
§ 35b,c,d,i,j Abschn. VII a RGV	Auslandsversetzungen (Reise-/Frachtkosten, Umzugsvergütung, ...)	Ehegatte, Familienmitglied

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 29e Abs. 1 VBG	Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes	auf gem. Haushalt abgestellt
§ 29f Abs. 1, 2 u. 4 VBG	Pflegefreistellung	Ehegatte, in gerader Linie verwandt, Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder oder Kinder der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt
§ 29k Abs. 1 u. 4 VBG	Familienhospizfreistellung	Ehegatte, in gerader Linie verwandt, Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder oder Kinder der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, ...

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (legistische Zuständigkeit beim BMUKK)

§ 58c LDG	KU zur Pflege eines behinderten Kindes	auf gem. Haushalt abgestellt
§ 59 LDG	Pflegefreistellung	Ehegatte, in gerader Linie verwandt, Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder oder Kinder der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt
§ 59d LDG	Familienhospizfreistellung	Ehegatte, in gerader Linie verwandt, Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder oder Kinder der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, ...

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
(legistische Zuständigkeit beim BMLFUW)

§ 65c LLDG	KU zur Pflege eines behinderten Kindes	auf gem. Haushalt abgestellt
§ 66 LLDG	Pflegefreistellung	Ehegatte, in gerader Linie verwandt, Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder oder Kinder der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt
§ 66d LLDG	Familienhospizfreistellung	Ehegatte, in gerader Linie verwandt, Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder oder Kinder der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, ...

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (ehem. Richterdienstgesetz)

§§ 34, 35 RStDG	Hindernis Angehörigenverhältnis	Angehörigenverhältnis (gerader Linie verwandt, Wahlkindschaftsverhältnis, Person mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt...)
§ 75b RStDG	KU zur Pflege eines behinderten Kindes	auf gem. Haushalt abgestellt
§ 75c RStDG	Pflegefreistellung	Ehegatte, in gerader Linie verwandt, Person, mit der der Beamte in

		Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder oder Kinder der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt
§ 75e RStDG	Familienhospizfreistellung	Ehegatte, in gerader Linie verwandt, Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder oder Kinder der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt
§ 76 RStDG	Unterbrechung/ Verhinderung Urlaub	Angehörigenverhältnis
§ 76a, 76b RStDG	Herabsetzung Auslastung	Kinder, Angehörige
§ 82 RStDG	Unfreiwillige Versetzung andere Planstelle	Angehörigenverhältnis

2.) Bezugnahme nur auf Ehe:

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

§ 42 BDG 1979	Verwendungs- beschränkung	miteinander verheiratete Beamte
§ 50b BDG 1979	Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes	eigenes Kind, Wahl- oder Pflegekind, sonstiges Kind, für dessen Unterhalt der Beamte/Ehegatte überwiegend aufkommt
§ 75 BDG 1979	Karenzurlaub – keine Höchstdauer	Betreuung eines eigenen Kindes, Wahl- oder Pflegekindes oder sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er/sein Ehegatte aufkommen
§ 112 BDG 1979	Verminderung Bezugskürzung bei Suspendierung	unterhaltspflichtige Familienangehörige

Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz

§ 15 LF-DG	Wohnung	Verheiratete DN, Anzahl der Kinder zu berücksichtigen
§ 23 LF-DG	Entgeltfortzahlung Dienstverhinderung	Erkrankung, Todesfall von nahen Familienmitgliedern eigene Verheiratung

		Niederkunft der Gattin Begräbnis des Gatten/Gattin
--	--	---

Mutterschutzgesetz und Väter- Karenzgesetz

Anknüpfungspunkt sind die Mutter bzw. der Vater des Kindes bzw. Adoptivmutter/Adoptivvater, Pflegemutter/Pflegevater

Reisegebührevorschrift

§ 22 RGV	Zuteilungsgebühr	
§ 24 RGV	Reisebeihilfe	Ehegatte, Familienmitglied
§ 25b Abs. 4 RGV	Auslandsreisen	
§ 29 RGV	Reisekostenersatz	
§ 30 RGV	Frachtkostenersatz	
§ 32 RGV	Umzugsvergütung	
§ 34 RGV	Trennungsgebühren	
§ 35b,c,d,i,j Abschn. VII a RGV	Auslandsversetzungen (Reise-/Frachtkosten, Umzugsvergütung, ...)	Ehegatte, Familienmitglied
§ 42 RGV	Grundausb. Exekutive	
§ 72 RGV	MilPersonen/ Berufsoffiziere	

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 29b Abs. 4 VBG	Karenzurlaub – Nichtgeltung 10-Jahres Höchstgrenze	u.a. KU zur Betreuung eines Kindes, für dessen Unterhalt VB od. Ehegatte aufkommt
§ 84 Abs. 3 u. 3a VBG	Abfertigung	Anspruch bei VB-Kündigung innerhalb v. 6 Monaten nach Eheschließung od. Adoption eines Kindes alleine od. gemeinsam mit Ehegatten

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (legistische Zuständigkeit beim BMUKK)

§ 28 LDG	Verwendungsbeschränkung	
§ 46 Abs. 1 LDG	Herabsetzung der Lehrverpfl. zur Betreuung eines Kindes	
§ 58 Abs. 4 LDG	Karenzurlaub – Nichtgeltung der 10-Jahres- Höchstgrenze	u.a. KU zur Betreuung eines Kindes, für dessen Unterhalt VB od. Ehegatte aufkommt
§ 115a Abs. 1 LDG	Herabsetzung und Ermäßigung der Lehrverpfl.	

Art. 15 LDG (BVG)	Bemessung von Versorgungsbezügen	
-------------------	----------------------------------	--

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
(legistische Zuständigkeit beim BMLFUW)

§ 28 LLDG	Verwendungsbeschränkung	
§ 46 Abs. 1 LLDG	Herabsetzung der Lehrverpfl. zur Betreuung eines Kindes	
§ 65 Abs. 4 LLDG	Karenzurlaub – Nichtgeltung der 10-Jahres-Höchstgrenze	u.a. KU zur Betreuung eines Kindes, für dessen Unterhalt VB od. Ehegatte aufkommt
§ 121a Abs. 1 LLDG	Herabsetzung und Ermäßigung der Lehrverpfl.	
Art. 15 LLDG (BVG)	Bemessung von Versorgungsbezügen	

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (ehem. Richterdienstgesetz)

§ 75 RStDG	KU – Nichtgeltung 10-Jahres Obergrenze	eigenes Kind, Wahl-, Pflegekind, Kind für dessen Unterhalt Richter oder Ehegatte aufkommt
§ 76a RStDG	Herabsetzung der Auslastung	eigenes Kind, Wahl-, Pflegekind, Kind für dessen Unterhalt Richter od. Ehegatte aufkommt
§ 150 RStDG	Verminderung Bezugskürzung bei Suspendierung	unterhaltsberechtignte Angehörige

Gehaltsgesetz 1956

§ 4 Abs. 2 GehG	Kinderzulage	
§ 10 Abs. 4 GehG	Hemmung/Karenzurlaub	
§§ 21 ff GehG	Auslandsbesoldung	und §§ 2, 7, 9, Anl. zu § 4 AuslandsverwendungsVO
§ 26 Abs. 3 GehG	Abfertigung	
§ 112e Abs. 3 GehG	Dienst/Natural-Wohnungen im Ausland	
§ 113f GehG	Abfertigung-ÜR	

Pensionsvorschriften

In den diversen Pensionsvorschriften für öffentlich Bedienstete und PolitikerInnen sind Leistungen für hinterbliebene (frühere) EhegattInnen, nicht aber für LebensgefährtInnen von BeamtInnen vorgesehen:

- §§ 14 ff. Pensionsgesetz 1965
- §§ 13 ff. Bundesbahn-Pensionsgesetz
- § 17 Bundestheaterpensionsgesetz
- §§ 28 ff., 34, 42 ff. und 44f Bezügegesetz

Bezügegesetz

§ 29 BezügeG	Witwen- und Witwerversorgungsbezug	Witwe/r
§ 34 BezügeG	Witwen- und Witwerversorgungsbezug	Witwe/r
§ 43 BezügeG	Versorgungsbezüge	Ehegatte, Waisen
§ 44f BezügeG	Witwen und Witwerversorgungsbezüge	Witwe/r

Bezügebegrenzungsgesetz

§ 6 BezügebegrenzungsgG	Vergleichsberechnung Versorgungsbezüge	Ehegatte
-------------------------	--	----------

Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz

§ 3 WHG	Begünstigte	Ehegatte für den Unterhaltspflicht
---------	-------------	------------------------------------

Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz

§ 16 AZHG	Begünstigte	Ehegatte für den Unterhaltspflicht
-----------	-------------	------------------------------------

I.b. Bundeskanzleramt (BKA – Verfassungsdienst)

§ 36a Abs. 1 Z 1 AVG (mit BGBl. I 5/2008 kundgemacht)	Angehörigenbegriff (zB für Befangenheit oder Entschlagungsrecht).	§ 36a AVG erfasst derzeit Ehegatten und (im Einklang mit EGMR-Rsp geschlechtsneutral) Lebensgefährten.
§ 38 VStG	Entschlagungsrecht.	Stellt derzeit nur auf Ehegatten ab.

§ 48a Abs. 5 DSG 2000	Definition der „nahen Angehörigen“ für Auskunftserteilung im Katastrophenfall.	Bestimmung stellt auf Ehegatten sowie (im Einklang mit EGMR-Rsp geschlechtsneutral) auf Lebensgefährten ab.
--------------------------	--	---

II.a. BMGFJ – Sektion Gesundheit

Betroffene Bestimmungen aus der Sicht der KV und der UV

§§	Regelungsgegenstand	Grobbeschreibung Inhalt
ASVG		
§ 19 ASVG	Selbstversicherung in der Unfallversicherung	Ermöglichung der Selbstversicherung in der Unfallversicherung für Familienangehörige von gewerblich selbständigen Erwerbstätigen
§ 31 Abs. 5 Z 16a ASVG	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger	Richtlinien des HVSV über die Befreiung von Angehörigen von der Entrichtung des Zusatzbeitrages
§ 43 ASVG § 22 Abs. 3 GSVG § 20 BSVG § 17 B-KUVG	Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistungs(Zahlungs)empfänger	Auskunftspflicht über für die Einhebung des Zusatzbeitrages maßgeblichen Umstände
§ 51d ASVG § 27c GSVG § 24b BSVG § 20b B-KUVG	Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung für Angehörige	Niedrigerer Beitragssatz für Angehörige; Ausnahmeregel für bestimmte Angehörige (Pflege, Kindererziehung)
§ 97 ASVG § 60 BSVG § 37 B-KUVG	Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Rentenansprüchen	Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung einer Witwen/Witwerrente: Erhöhung ist bis zu drei Monate vor der Anmeldung des Anspruches zu gewähren.
§ 104 Abs. 5 ASVG § 72 Abs. 4 GSVG § 68 Abs. 5 BSVG § 45 Abs. 4 B-KUVG	Auszahlung von Leistungen	Bei der Auszahlung von Renten aus der Unfallversicherung an Anspruchsberechtigte haben diese auf Verlangen des Versicherungsträgers der BVA Witwen/Witwerschaftsbestätigungen beizubringen.
§ 120 Abs. 2 ASVG § 80 Abs. 2 GSVG § 76 Abs. 2 BSVG § 53 Abs. 2 B-KUVG	Eintritt des Versicherungsfalles	Regelung des Zeitpunktes des Eintrittes des Versicherungsfalles bei einer Organspende: er gilt mit dem Zeitpunkt als eingetreten in dem die erste ärztliche Maßnahme

		gesetzt wird
§ 121 Abs. 4 Z 4 ASVG	Art der Leistungen der Krankenversicherung	Anrechnung von Zeiten der Angehörigeneigenschaft auf die Wartezeit, sofern der Anspruch auf eine Leistung von der Erfüllung einer Wartezeit abhängig ist.
§ 122 ASVG § 82 GSVG § 77 BSVG § 55 B-KUVG	Anspruchsberechtigung	Beginn der Anspruchsberechtigung auf Pflichtleistungen aus der Krankenversicherung
§ 123 ASVG § 83 GSVG § 78 BSVG § 56 B-KUVG	Anspruchsberechtigung für Angehörige	Mitversicherung für Angehörige und mit dem Versicherten nicht verwandte, haushaltsführende Personen
§ 124 ASVG	Sonderregelung für Selbstversicherte	Satzungsermächtigung - für Selbstversicherte in der Krankenversicherung kann der Kreis der Angehörigen durch die Satzung eingeschränkt werden
§ 129 Abs. 3 und 4 ASVG	Leistungen der Krankenversicherung an Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Sprengels des zuständigen Versicherungsträgers haben	Der Versicherungsträger kann zur besseren Betreuung der Versicherten und ihrer Angehörigen einen anderen nach dem Wohnsitz/ Aufenthalt des Versicherten zuständigen Versicherungsträger gegen Kostenersatz mit der Leistungserbringung betrauen.
§ 130 ASVG § 58 B-KUVG	Erkrankung im Ausland	Bei Auslandsaufenthalt erbringt der Dienstgeber Leistungen im Krankheitsfall für Versicherte und für deren Angehörige
§ 133 Abs. 4 ASVG § 90 Abs. 4 GSVG § 83 BSVG § 62 Abs. 4 B-KUVG	Umfang der Krankenversicherung	Kein Anspruch für Angehörige, die selbst über eine Krankenversicherung verfügen
§ 135 ASVG § 103 GSVG § 85 BSVG § 83 B-KUVG	Ärztlich Hilfe	Ersatz der Reise- (Fahrt) Kosten für den Versicherten und seine Angehörigen
§ 137 ASVG § 93 GSVG § 87 BSVG § 65 B-KUVG	Heilbehelfe, Hilfsmittel	Regelung der Kostenbeteiligung für den Versicherten und seine Angehörigen
§ 141 ASVG	Höhe des Krankengeldes	Erhöhung des Krankengeldes bei Vorhandensein von Angehörigen als satzungsmäßige Mehrleistung
§ 154a ASVG	Medizinische Rehabilitation in	Zuzahlungsregelung auch für

§ 99a GSVG § 96a BSVG § 65a B-KUVG	der Krankenversicherung	Angehörige
§ 155 Abs. 3 ASVG § 100 GSVG § 100 BSVG § 70a B-KUVG	Maßnahmen der Krankenversicherung zur Festigung der Gesundheit	Zuzahlung auch für Angehörige
§ 158 ASVG § 102 GSVG § 79 BSVG § 74 B-KUVG	Anspruchsberechtigung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft	Sachleistungen gebühren auch für weibliche Angehörige
§ 173 ASVG § 88 B-KUVG	Leistungen der Unfallversicherung	Witwer/Witwenbeihilfe als Geldleistung aus der Unfallversicherung
§ 181 Abs. 2 ASVG § 148f Abs. 2 BSVG § 93 B-KUVG	Bemessungsgrundlage für die Geldleistungen in der Unfallversicherung für die Witwen/Witwerrente	Festlegung der Grundlage zur Bemessung der Witwen/Witwerrente
§ 197 ASVG § 184w BSVG	Versagung der Versehrtenrente sowie von Zuschüssen	Angehörigen soll für den Fall des Versagens von Geldleistungen für den Versicherten die Hälfte der diesem gebührenden Leistungen zustehen
§ 213 ASVG § 110 B-KUVG	Witwen/Witwerbeihilfe	Witwen/Witwerbeihilfe gebührt dann, wenn der Versehrte verstarb, der Tod aber nicht Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit war.
§ 215 ASVG § 149o BSVG § 112 und 113 B-KUVG	Witwen/Witwerrente	Gebührt der Witwe/dem Witwer bei Eintritt des Todes infolge Arbeitsunfall/Berufskrankheit
§ 215a ASVG § 149p BSVG § 112 B-KUVG	Abfertigung der Witwen/Witwerrente	Gebührt bei der Wiederverhehlung der Witwe/des Witwers
§ 217 ASVG § 149q BSVG § 114 B-KUVG	Eheschließung nach dem Eintritt des Versicherungsfalles	Kein Anspruch auf Witwen/Witwerrente bei Verhehlung erst nach Eintritt des Versicherungsfalles
§ 219 ASVG	Eltern- und Geschwisterrente	Gebührt bedürftigen Eltern und Geschwistern nur dann, wenn die Witwen/Witwer- und die Waisenrente den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrente (80% der BMG) nicht erschöpfen.
§ 220 ASVG § 149s BSVG § 116 B-KUVG	Höchstausmaß der Hinterbliebenenrente	

GSVG

§ 8 GSVG § 8 BSVG	Weiterversicherung in der Krankenversicherung	Fortsetzungsmöglichkeit für die Weiterversicherung in der Krankenversicherung für Angehörige bei Tod des Versicherten
§ 10 GSVG	Familienversicherung	Kann für bestimmte Angehörige abgeschlossen werden; z.B. für Eltern, Großeltern keine Mitversicherung nach § 83 GSVG.
§ 30 GSVG § 27 BSVG	Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung	Höhe der Beitragsgrundlage
§ 84 GSVG § 79 BSVG	Sonderregelung für Pensionisten	Für Pensionisten und deren Angehörigen bestehen für die Zeit einer Unterbringung in einer Sozialhilfeeinrichtung, während derer sie Heilmittel/Heilbehelfe vom Sozialhilfeträger erhalten, keine Ansprüche auf diese Leistungen der Krankenversicherung.
§ 158 und § 159 GSVG § 150a und § 151 BSVG	Rehabilitation Angehörige	Allgemeine Legaldefinition des Angehörigenbegriffes für den Bereich einer Rehabilitation

BSVG

§ 2b BSVG	Pflichtversicherung in der Krankenversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung	Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten geführt, oder ist ein Ehegatte im Betrieb des anderen Hauptberuflich beschäftigt, sind beide in der Krankenversicherung Pflichtversichert
§ 3 BSVG	Pflichtversicherung in der Unfallversicherung	Versichertenkreis, erfasst auch Familienangehörige des Betriebsführers wenn sie in dessen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb tätig sind
§ 11 BSVG	Selbstversicherung in der Unfallversicherung	Auch für Angehörige
§ 149n Abs. 5 BSVG	Hilfe wegen durch den Todesfall entstandener besonderer finanzieller Belastungen	Teilersatz für Ersatzarbeitskräfte gebührt bei Betriebsfortführung durch die Witwe oder den Witwer mit der Maßgabe, dass ein Teilersatz bis zu 2 Jahre nach dem Todesfall

		gebührt.
--	--	----------

II.b. BMGFJ – Sektion Familie und Jugend

<p>1. Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen)</p> <p>2. Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz)</p> <p>3. Bundesgesetz über die Vertretung der Anliegen der Jugend (Bundes-Jugendvertretungsgesetz)</p>	<p>Im Gesetz zur Bundesstelle für Sektenfragen und im Bundes-Jugendförderungsgesetz wird auf die "Integrität des Familienlebens" bzw. "familiäre Erziehung" Bezug genommen.</p>	<p>In den genannten Gesetzen wird keine Definition des Begriffs "Familie" vorgenommen, daher könnten darin auch etwaige gleichgeschlechtliche Partnerschaften subsumiert werden. Das Gesetz geht von einem allgemeinen Familienbegriff aus. Die genaue Definition obliegt dem jeweiligen gesellschaftlichen Diskurs bzw. richtungsweisenden Gesetzen.</p>
---	---	---

III. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)

§ 30 Statut für den auswärtigen Dienst	Unterstützung der Familienangehörigen im Ausland	.. Bemühungen des Ehegatten dieses Bediensteten ...
§ 6 Passgesetz	Ausstellung von Diplomatenpässen	... sowie deren Ehegatten ...
§ 3 Legitimationskarten- VO	Begriff des Familienangehörigen	der Ehegatte und .. bzw. des Ehegatten; .. und Schwiegereltern des Hauptberechtigten

Als weitere betroffene Rechtsmaterien - diese fallen jedoch entweder nicht in den alleinigen oder nicht in den federführenden Vollziehungsbereich des BMEiA - wären u.a. anzuführen:

- a) das Gehaltsgesetz (GG 1956), speziell die §§ 21ff
- b) die Auslandsverwendungsverordnung (AVV)
- c) die Reisegebührenvorschrift (RGV 1955), hier vor allem die §§ 29ff
- d) das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), v.a. § 56
- e) das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), v.a. § 123

IV. Bundesministerium für Inneres (BMI)

Zum Ersuchen vom 19. Dezember 2007 um Mitteilung, welche gesetzlichen Bestimmungen im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Inneres von einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft berührt sein könnten, ist vorab darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung im Detail erst erfolgen kann, wenn die Form der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft definitiv feststeht.

Im Lichte dessen kann die nachfolgende Auflistung daher nicht als endgültig angesehen werden, soweit aber bisher ersichtlich ist, könnten in folgenden Gesetzen Anpassungen notwendig werden:

- **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)**

Die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Z 9 definiert den Begriff "Familienangehöriger", auf den im NAG sehr häufig abgestellt wird; wesentlich wird hier die Klärung der Frage sein, ob oder in wie weit Lebenspartnerschaften in diese Definition Eingang finden sollen.

Konsequenzen könnte dies beispielsweise für folgende Bestimmungen haben:

§§ 13, 21, 27, 46, 47, 48, 50, 53, 54, 56, 69

- **Fremdenpolizeigesetz (FPG)**

Es gilt im Wesentlichen das bereits zum NAG Gesagte; die Definition "Familienangehöriger" findet sich in § 2 Abs. 2 Z 12, zu berücksichtigen ist auch Z 11 (begünstigter Drittstaatsangehöriger).

Konsequenzen könnte dies beispielsweise für folgende Bestimmungen haben:

§§ 56 , 60 Abs. 2 Z 9, 66, 85, 86, 87,117,

- **Asylgesetz (AsylG)**

Es gilt im Wesentlichen das bereits zum NAG Gesagte; die Definition von "Familienangehörigen" findet sich in § 2 Abs. 1 Z 22. Soweit gleichgeschlechtliche Partnerschaften als familiäre Beziehung anzusehen sein wären, hätte dies auch Auswirkungen nach dem Grundversorgungsgesetz-Bund (§ 2 leg.cit),

Konsequenzen könnte dies beispielsweise für folgende Bestimmungen haben:

§§ 4, 34, 35, 36

- **Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG)**

Hier wäre bei einer Gleichstellung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft insbesondere auf folgende §§ Bedacht zu nehmen.

Konsequenzen könnte dies beispielsweise für folgende Bestimmungen haben:

§§ 11a, 13, 16, 25, 52, 53

- **Wählerevidenzgesetz**

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften könnten Auswirkungen auf: § 2a

- **Europa-Wählerevidenzgesetz (EuWEG)**

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften könnten Auswirkungen haben auf: § 4

- **Meldegesetz (MeldeG)**

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften könnten Auswirkungen haben auf: § 10

- **Passgesetz (PassG)**

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften könnten Auswirkungen haben auf: §§ 5, 6

- **Personenstandsgesetz (PStG)**

In diesem Gesetz könnte sich weitergehender Änderungsbedarf ergeben. Abhängen wird dies in erster Linie davon, ob oder in wie weit die gleichgeschlechtliche Partnerschaft letztendlich weitgehend der Ehe entsprechen soll. So wird beispielsweise zu überlegen sein,

- welche Aufgaben den Personenstandsbehörden im Bereich der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zufallen sollen (siehe etwa die §§ 42 bis 47 leg.cit.),
- ob neben einem Ehebuch auch ein Buch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften geführt werden sollten,
- ob neben der Heiratsurkunde eine entsprechende Urkunde für gleichgeschlechtliche Partnerschaften geschaffen werden soll.

Darüber hinaus wird in zahlreichen Bestimmungen auf die Ehe abgestellt; nahe liegender Weise wird im gegebenen Zusammenhang zu prüfen sein, ob auch auf die gleichgeschlechtliche Partnerschaft abzustellen sein wird.

- **Sonstige Bestimmungen**

Je nach konkreter Ausgestaltung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft könnten sich auch Auswirkungen auf das Namensänderungsgesetz ergeben (zB. im Falle der Auflösung der Partnerschaft).

Mit den letztendlich notwendigen Änderungen in gesetzlichen Bestimmungen könnte sich natürlich auch Änderungsbedarf in den jeweiligen Durchführungsverordnungen ergeben; solcher kann aber freilich erst zu gegebener Zeit geprüft und beurteilt werden.

Zusatzbemerkung:

Aus Sicht des BM.I ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen in den Asyl- und Fremdenetzen erst im Zuge bzw. nach einer Evaluierung dieser Normen erfolgen

sollen. Dies erscheint unter anderem auch deshalb sinnvoll, da so die Möglichkeit eröffnet wird die Ergebnisse der Evaluierung mit zu berücksichtigen und weiters auch auf die konkrete Ausgestaltung der eingetragenen Partnerschaft Bezug genommen werden kann.

V. Bundesministerium für Finanzen (BMF)

1. Einkommensteuer

Im Bereich der Einkommensteuer wären als Folge eines Lebenspartnerschaftsgesetzes folgende Anpassungen notwendig:

§ 106 Abs 1 und Abs 3 definiert Kinder und Ehepartnerschaften

Abs 1

Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem **(Ehe)Partner** (Abs. 3) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a zusteht.

Abs 3

(Ehe)Partner ist eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit der er mit mindestens einem Kind (Abs. 1) in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

§ 4 Abs 11 lit b und c Steuerfreiheit von Zuwendungen von und an Privatstiftungen

Der Kreis der Begünstigten der Privatstiftung beschränkt sich auf Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer der Betriebe eines Arbeitgebers oder mit diesem verbundener Konzernunternehmen (Trägerunternehmen). Als Arbeitnehmer gelten auch der (Ehe-) Partner des (früheren) Arbeitnehmers und Kinder (§ 106) und Personen....

§ 18 Abs 3 Sonderausgaben

Ausgaben kann der Steuerpflichtige auch dann absetzen, wenn er sie für seinen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe) Partner (§ 106 Abs. 3) und für seine Kinder (§ 106) leistet.

§ 26 Z 6 lit a Umzugskostenvergütungen

der tatsächlichen Reisekosten für den Arbeitnehmer und seinen (Ehe) Partner (§ 106 Abs. 3) sowie seine Kinder (§ 106)

§ 33 Abs 4 Z 1 Alleinverdienerabsetzbetrag

Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, daß der (Ehe) Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1)

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur einem der (Ehe) Partner zu. Erfüllen beide (Ehe) Partner die Voraussetzungen im Sinne der vorstehenden Sätze, hat jener (Ehe) Partner Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, der die höheren Einkünfte im Sinne der Z 1 erzielt. Haben beide (Ehe) Partner keine oder gleich hohe Einkünfte im Sinne der Z 1, steht der Absetzbetrag dem weiblichen (Ehe) Partner zu, ausgenommen der Haushalt wird überwiegend vom männlichen (Ehe) Partner geführt.

§ 33 Abs 4 Z 2. Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinerzieher ist ein Steuerpflichtiger, der mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe) Partner lebt.

§ 33 Abs 4 Z e lit b Unterhaltsabsetzbetrag

Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört (§ 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und für das weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe) Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 25,50 Euro monatlich zu.

§ 34 Abs 6 abzugsfähige außergewöhnliche Belastungen

...Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung, wenn der Steuerpflichtige selbst oder bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag der (Ehe) Partner (§ 106 Abs. 3)

§ 34 Abs 7 Unterhaltsleistungen

Z 1 Unterhaltsleistungen für ein Kind sind durch die Familienbeihilfe sowie gegebenenfalls den Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a und c abgegolten, und zwar auch dann, wenn nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe) Partner (§ 106 Abs. 3) Anspruch auf diese Beträge hat.

2. Leistungen des gesetzlichen Unterhalts für ein Kind, das nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen zugehört und für das weder der Steuerpflichtige noch sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe) Partner Anspruch auf Familienbeihilfe hat, sind durch den Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. B abgegolten.

3. Unterhaltsleistungen für den (Ehe) Partner (§ 106 Abs. 3) sind durch den Alleinverdienerabsetzbetrag abgegolten.

§ 35 Abs 1 außergewöhnliche Belastungen

...durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag durch eine Behinderung des (Ehe) Partners (§ 106 Abs. 3) oder bei Anspruch des Steuerpflichtigen selbst oder seine (Ehe) Partners auf den Kinderabsetzbetrag durch eine Behinderung...

und erhält weder der Steuerpflichtige noch sein (Ehe) Partner noch sein Kind eine pflegebedingte Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage oder Blindenzulage), so steht ihm jeweils ein Freibetrag (Abs. 3) zu

§ 76 Lohnkonto

im Lohnkonto ist anzugeben....

- Name und Versicherungsnummer des (Ehe)Partners, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde,

§ 108 Abs 2 Bausparen

Die Erstattung erhöht sich durch Anwendung des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 auf weitere Beiträge für den unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe) Partner (§ 106 Abs. 3) und für jedes Kind

Die Bausparkasse hat im Zuge der Anforderung des zu erstattenden Steuerbetrages im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung folgende Daten auf Grund der Abgabenerklärung dem Finanzamt Wien 1/23 zu übermitteln:

- Name des (Ehe -)Partners, wenn der Erhöhungsbetrag geltend gemacht wurde
- Sozialversicherungsnummer des (Ehe -)Partners, wenn der Erhöhungsbetrag geltend gemacht wurde (wurde für den (Ehe -) Partner eine Versicherungsnummer nicht vergeben.....

§ 129 Abs 1 Berücksichtigung des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages durch den Arbeitgeber

Für die Inanspruchnahme des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auf einem amtlichen Vordruck eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 oder 2 abzugeben. In dieser Erklärung sind Name und Versicherungsnummer des Ehepartners und von Kindern (§ 106 Abs. 1) anzugeben.

2. Umsatzsteuer

Im Bereich der Umsatzsteuer wären als Folge eines Lebenspartnerschaftsgesetzes folgende Anpassungen notwendig:

§ 6 Z 10 lit a Umsätze der Blinden

Nicht als Arbeitnehmer gelten die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge.

§ 10 Abs 3 Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im Ganzen an den Ehegatten

Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im Ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger der im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Getränke.....

3. Grunderwerbsteuer

Im Bereich der Grunderwerbsteuer wären als Folge eines Lebenspartnerschaftsgesetzes folgende Anpassungen notwendig:

§ 4 Abs 2 Berechnung vom Wert des Grundstücks anstatt vom Wert der Gegenleistung

Die Steuer ist vom Wert des Grundstückes zu berechnen,

2. wenn ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück an den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Übergebers zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers überlassen wird,

§ 7 Z 1 Ermäßigter Steuersatz

Die Steuer beträgt beim Erwerb von Grundstücken:

1. durch den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Übergebers 2 vH,
2. durch einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe 2 vH,
3. durch andere Personen 3,5 vH.

4. Gebühren

Sollte die Lebenspartnerschaft durch einen Formalakt begründet werden, so könnte auch die gebührenrechtliche Gleichstellung mit der Ehe angedacht werden, d.h. eine Gebührenpflicht für diesen Formalakt – nach Vorbild der Gebühr für Ehepakete – eingeführt werden:

§ 33 Tarif der Gebühren für Rechtsgeschäfte

Tarifpost 11 Ehepakete

(1) Ehepakete, das sind Verträge, die in Absicht auf die eheliche Verbindung geschlossen werden, nach dem Wert

VI. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Grundsätzlich ist die private Lebensführung für das Arbeitsverhältnis irrelevant. Es gibt jedoch Bestimmungen im Arbeitsvertragsrecht, die auf den Aspekt der Lebensgemeinschaft abstellen.

- Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 des Urlaubsgesetzes (UrlG) hat ein/e Arbeitnehmer/in Anspruch auf **Pflegefreistellung** wegen der notwendigen Pflege eines/einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen. Als nahe/r Angehöriger gilt auch die Person, die mit dem/der Arbeitnehmer/in in Lebensgemeinschaft lebt (siehe § 16 Abs. 1 lt. Satz UrlG).
- Ein/e Arbeitnehmer/in mit nicht nur vorübergehenden Betreuungspflichten von nahen Angehörigen kann die **Herabsetzung der Normalarbeitszeit** mit dem/der Arbeitgeber/in vereinbaren (§ 14 Abs. 2 Z 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG). Zum Begriff „naher Angehörige“ verweist § 14 Abs. 2 Z 2 AVRAG auf § 16 Abs. 1 lt. Satz UrlG.
- Ein/e Arbeitnehmer/in kann eine Herabsetzung, eine Änderung der Lage der Arbeitszeit oder eine Freistellung gegen Entfall des Entgelts zum Zwecke der **Sterbebegleitung** eines/einer nahen Angehörigen verlangen (§ 14a Abs. 1

AVRAG). Auch hier wird hinsichtlich des Begriffs „nahe Angehöriger“ auf § 16 Abs 1 lt. Satz UrlG verwiesen.

Die **neutrale Formulierung** des § 16 Abs. 1 lt. Satz UrlG schließt grundsätzlich auch eine gleichgeschlechtliche Person mit ein. Auch aufgrund der Rahmenrichtlinie 2000/78/EG ist der Begriff der Lebensgemeinschaft im Arbeitsrecht nunmehr so zu interpretieren, dass unter diesem Begriff sowohl heterosexuelle als auch homosexuelle Beziehungen erfasst sind (vgl. Windisch-Graetz, Das Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung, ZAS 2004, 58ff). Aus Sicht des BMWA ist daher **kein** zwingender Anpassungsbedarf gegeben. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass einzelne Kollektivverträge Zulagen normieren, die an die Ehe bzw. die Führung eines ehelichen Haushalts anknüpfen. In diesem Zusammenhang ist aber § 25 des Gleichbehandlungsgesetzes relevant, der hinsichtlich der kollektivvertraglichen Entgeltbemessung verbietet, an Kriterien anzuknüpfen, die zu einer Diskriminierung u. A. wegen der sexuellen Orientierung führen.

VII. Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK)

Auswirkungen des Entwurfes eines Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) auf den Bereich der Sozialversicherung

Fraglos muss die im vorliegenden Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vorgesehene Schaffung eines zivilrechtlichen Instituts einer Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare zu Konsequenzen auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts führen.

Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen wären vor allem in der Hinterbliebenenversorgung aber auch in der - ohne dem hierfür zuständigen Ressort vorgreifen zu wollen - derzeit bestehenden Regelung der Mitversicherung in der Krankenversicherung (Anspruchsberechtigung für Angehörige) Anpassungen erforderlich.

Zur Hinterbliebenenversorgung ist auszuführen, dass neben der bestehenden Witwen(Witwer)pension wohl auch ein eigener Tatbestand für eine Anspruchsberechtigung auf eine Pension nach dem Tode des versicherten Lebenspartners im ASVG geschaffen werden müsste.

Im Ausgleichszulagenrecht wäre der Familienrichtsatz auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften heranzuziehen.

Zu prüfen wäre, ob in die Bestimmung des § 18 b ASVG - Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger – eine Ergänzung hinsichtlich der Angehörigeneigenschaft aufgenommen werden sollte.

VIII. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)

Im Lebensministerium (Umwelt und Landwirtschaftsressort) werden Materien behandelt, die nicht mit dem Thema zu tun haben.

Im Förderbereich werden die Ehegemeinschaften den Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Das sind jene, die auf Grund der Rechtsordnung als solche gelten, auf gleichgeschlechtliche Gemeinschaften wird kein Bezug genommen.

IX. Magistrat Wien

Dienstordnung 1994 – DO 1994, LGBl. für Wien Nr. 56 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 42/2006:

§ 28 Abs. 1 Z 4 DO 1994	Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes	eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt
§ 32 Abs. 1 DO 1994	Versäumung des Dienstes	Unterhaltsbeitrag darf zusammen mit der Leistung an den anderen Ehegatten den Monatsbezug nicht übersteigen, auf den der Beamte jeweils Anspruch hätte
§ 61 Abs. 5 DO 1994	Pflegefreistellung; nahe Angehörige	u.a. Ehegatten, Schwiegereltern und die Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt
§ 94 Abs. 4 DO 1994	Verkürzung des Monatsbezuges bei Suspendierung	Verminderung oder Aufhebung der Kürzung zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgpflichtig ist

Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. für Wien Nr. 55 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 25/2007:

§ 4 Abs. 3 und 4 BO 1994	Kinderzulage	Anspruch, wenn weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte (in bestimmter Höhe) verfügen
-----------------------------	--------------	--

Vertragsbedienstetenordnung 1995 – VBO 1995, LGBl. für Wien Nr. 50 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 25/2007:

§ 12 Abs. 1 Z 4 VBO 1995	Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes	eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt
§ 37 Abs. 5 VBO 1995	Pflegefreistellung; nahe Angehörige	u.a. Ehegatten, Schwiegereltern und die Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt
§ 48 Abs. 9 VBO 1995	Abfertigung und Sterbe- kostenbeitrag	überlebender Ehegatte

**Unfallfürsorgegesetz 1967 – UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969 in der
Fassung LGBl. für Wien Nr. 42/2006:**

§ 2 Z 5 UFG	Hinterbliebener	Witwe, Witwer, Kind, früherer Ehegatte
§§ 17 bis 23, 26 und 31 UFG	Versorgungsleistungen nach einem Dienstunfall (Berufskrankheit)	überlebender und früherer Ehegatte, teilweise abhängig von der Dauer der Ehe

**Pensionsordnung 1995 – PO 1995, LGBl. für Wien Nr. 67 in der Fassung LGBl.
für Wien Nr. 42/2006:**

§ 1 Abs. 3 PO 1995	Begriffsbestimmungen	Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte, die Kinder und der frühere Ehegatte des verstorbenen Beamten
§ 1 Abs. 4 PO 1995	Begriffsbestimmungen	Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem verheiratet gewesen ist
§ 1 Abs. 6 PO 1995	Begriffsbestimmungen	Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und der nicht wieder geheiratet hat
§ 14 PO 1995	Anspruch auf Witwen- und	überlebender Ehegatte

	Witwerversorgungsgenuss	
§ 15 Abs. 2 PO 1995	Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses	überlebender Ehegatte
§ 16 PO 1995	Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten	überlebender Ehegatte
§ 18 Abs. 1 und 3 PO 1995	Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges	überlebender Ehegatte
§ 19 Abs. 1 PO 1995	Vorläufiger Witwen- und Witwerversorgungsbezug	überlebender Ehegatte
§ 21 Abs. 1 PO 1995	Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss	Anspruch des Stiefkindes, wenn entweder dem Beamten oder seinem Ehegatten eine Kinderzulage gebührte
§ 21 Abs. 10 PO 1995	Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss	Einkünfte des Ehegatten
§ 22 Abs. 2 PO 1995	Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses	Ein Kind, das vom Beamten, nicht aber auch von dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen worden ist, gilt nur als Halbweise, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat
§ 22 Abs. 3 PO 1995	Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses	das Stiefverhältnis begründende Ehe
§ 23 PO 1995	Versorgungsbezug des früheren Ehegatten	überlebender Ehegatte, frühere Ehegatte, Ehe
§ 25 PO 1995	Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss, Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverhehlichung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten	überlebender Ehegatte, wiederverehelicht, Ehe
§ 28 PO 1995	Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise	überlebender Ehegatte, Ehe
§ 29 Abs. 2 PO 1995	Kinderzulage	überlebender Ehegatte
§ 29a PO 1995	Kinderzurechnungsbetrag	überlebender Ehegatten
§ 30 Abs. 5 PO 1995	Ergänzungszulage	Mindestsätze sind für den Beamten, den überlebenden Ehegatten und den früheren Ehegatten gesondert

		festzusetzen
§ 30 Abs. 6 PO 1995	Ergänzungszulage	Einkünfte des Ehegatten
§ 40 Abs. 5 PO 1995	Auszahlungen der Geldleistungen	überlebender Ehegatte, früherer Ehegatte
§ 48 Abs. 1 PO 1995	Anspruch auf Todesfallsbeitrag	überlebender Ehegatte
§ 52 Abs. 4 PO 1995	Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Dienststandes	Ehegatte
§ 52 Abs. 6 PO 1995	Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Dienststandes	früherer Ehegatten
§ 54 PO 1995	Versorgung der Halbwaise bei Abhängigkeit des überlebenden Ehegatten	überlebender Ehegatte
§ 57 Abs. 3 und 4 PO 1995	Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene	Früherer Ehegatte, überlebender (früherer) Ehegatte
§ 63 Abs. 6 PO 1995	Besonderer Pensionsbeitrag	Abfertigung des überlebenden Ehegatten

Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GBG, LGBl. für Wien Nr. 18/1996 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 49/2005:

§ 4 Z 3 W-GBG	Auswahlkriterien	nicht diskriminierend herangezogen werden dürfen u.a. eigene Einkünfte der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten
---------------	------------------	---

Beschluss des Stadtsenates über die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1981 in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005:

§ 22 Abs. 2 RGV	Zuteilungsgebühr bei Dienstzuteilungen	Höherer Anspruch für verheiratete Bedienstete
§ 24 RGV	Reisebeihilfe	Sind verheiratete Bedienstete oder Bedienstete mit Anspruch auf Kinderzulage länger als drei Monate dienstzugeteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu
§ 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 RGV	Reisekostenersatz bei Versetzung	Ersatz des tarifmäßigen Fahrpreises des Massenbeförderungsmittels für den

		Ehegatten und die Kinder, für die den Bediensteten eine Kinderzulage gebührt; den verheirateten Bediensteten gebührt, wenn kein Anspruch auf Trennungsgeld entstanden ist, zum Reisekostenersatz ein Zuschuss in der Höhe einer Tagesgebühr nach Tarif I und einer Nächtigungsgebühr
§ 32 Abs. 2 RGV	Umzugsvergütung	Höherer Anspruch für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bedienstete bzw. für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt
§ 34 Abs. 1 RGV	Trennungsgeld	Anspruch für verheiratete Bedienstete
§ 47 Abs. 2 RGV	Spezielle Reisekostenvergütung für Bedienstete, die im Ausland einen bestimmten Lehrgang besuchen	Anspruch auf Reisekostenvergütung für eine Besuchsreise, wenn der Bedienstete verheiratet ist oder eine Kinderzulage bezieht

Beschluss des Gemeinderates betreffend Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29a/1973 in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 40/2007:

§ 6 Abs. 1 der Satzungen der KFA	Angehörige der Mitglieder	Ehegatte; geschiedener Ehegatte, sofern das Mitglied zum Unterhalt verpflichtet ist und kein Ehegatte aus einer späteren Ehe die Anspruchsberechtigung erwirbt
§ 6 Abs. 4 der Satzungen der KFA	Angehörige der Mitglieder	auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds, die seit mindestens acht Monaten mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und dem Mitglied seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte des Mitglieds nicht vorhanden ist

Wiener Abgabenordnung – WAO, LGBl. für Wien Nr. 21/1962 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 3/2003:

§ 23 WAO	Angehörige	Ehegatte, Verwandte, Verschwägerter, Wahl(Pflege)eltern und -kinder
----------	------------	---

§ 50 Abs. 1 lit. a WAO	Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden	Abgabenangelegenheiten eines ihrer Angehörigen (§ 23)
§ 132 Abs. 1 lit. a WAO	Ermittlungsverfahren, Beweise, Zeugnisverweigerungsrecht	Angehöriger (§ 23) des Abgabepflichtigen

**Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LBGI. Für Wien
Nr. 17/1970 in der Fassung LBGI. für Wien Nr. 9/2001:**

§ 7 Abs. 1	Rückerstattung der Abgabe	Erhöhung der Einkommensbetragsgrenze um 20% für den Ehegatten
------------	------------------------------	---

**Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der
Richtsätze in der Sozialhilfe**

§ 1 Abs. 1 Z 1	Festsetzung der Richtsätze für den Lebensunterhalt	Festsetzung für den Alleinerzieher mit unterhaltsberechtigten Angehörigen
----------------	---	---

**Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz, LBGI. für Wien Nr. 11/1998 in der
Fassung LBGI. für Wien Nr. 39/2003:**

§ 3 Z 1	Rechtsgeschäfte, bei denen Ehegatten als gemeinsame Erwerber auftreten	Ist der Ehegatte österreichischer Staatsbürger, ist der gemeinsame Erwerb von der Genehmigungspflicht nach dem Wiener Ausländergrund- erwerbsgesetz ausgenommen
---------	---	--

**Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, LBGI. für Wien Nr. 38/2004 in der
Fassung LBGI. für Wien Nr. 34/2007:**

§ 13 Abs. 1	Privatobduktion	Zustimmung des Ehegatten, der Kinder oder der Eltern des Toten
-------------	-----------------	---

**Wiener Pflegegeldgesetz - WPGG, LBGI. für Wien Nr. 42/1993 in der Fassung
LBGI. für Wien Nr. 57/2006:**

§ 14a Abs. 1 WPGG	Auszahlung und Vorschüsse bei Familienhospizkarenz	an einen nahen Angehörigen
----------------------	--	----------------------------

**Wiener Behindertengesetz - WBHG, LBGI. für Wien Nr. 16/1986 in der Fassung
LBGI. für Wien Nr. 56/2006:**

§ 12 Abs. 1 WBHG	Zu berücksichtigende Unterhaltsverpflichtungen	Unterhaltsverpflichtungen zwischen Ehegatten, auch geschiedene Ehegatten
§ 31 WBHG	Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens	Berechtigung des Ehegatten
§ 43 WBHG	Kostenbeitrag	Beitragspflicht des Ehegatten (auch des unterhaltspflichtig geschiedenen Ehegatten)

Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG, LGBl. für Wien Nr. 11/1973 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 58/2006:

§ 7a Abs. 2 WSHG	Personenkreis	Familienangehörige den Staatsbürgern gleichgestellt
§ 8 Abs. 1 WSHG	Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes	Lebensbedarf für sich und die in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen
§ 9 Abs. 1 WSHG	Einsatz der eigenen Kräfte	Lebensbedarf für sich und die in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen
§ 22 Abs. 3 WSHG	Arten der Sozialen Dienste	Beitragsleistung des Hilfeempfängers und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen
§ 25 WSHG	Ersatz von Leistungen	durch Empfänger der Hilfe, seine Erben, seine unterhaltspflichtigen Angehörigen und sonstige Dritte
§ 29 Abs. 5 WSHG	Geltendmachung von Ersatzansprüchen	wirtschaftliche Existenz des Empfängers oder seiner Kinder, Ehegatten oder Eltern

X. Amt der Tiroler Landesregierung

- Pensionsrecht der Landes- und Gemeindebeamten

Die im Pensionsrecht für die Landes- und Gemeindebeamten vorgesehenen Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung knüpfen insofern an die Ehe an, als ein Witwen- und Witwerversorgungsgenuss nur dem überlebenden Ehegatten des Beamten zusteht.

- Jugendwohlfahrtsrecht

Hier könnten sich Auswirkungen auf jene Regelungen ergeben, die an familienrechtliche Regelungen des ABGB (insbesondere im Bereich der Obsorge und der Annahme an Kindes statt) anknüpfen. Generell hätte auch ein – etwa um gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften – erweiterter Familienbegriff Folgewirkungen.

- Wohnbauförderungsrecht

Hier gelten nach den in Ausführung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 erlassenen Wohnbauförderungsrichtlinien als Familie miteinander verheiratete Personen mit oder ohne Kind(er) sowie Alleinerhalter mit zumindest einem im Haushalt lebenden Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Daraus ergibt sich zwar keine direkte Benachteiligung von gleichgeschlechtlichen gegenüber verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften. Allerdings könnte darin eine Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Partner gegenüber verschiedengeschlechtlichen Partnern insoweit erblickt werden, als sie die Benachteiligung nicht durch Eheschließung vermeiden können.

- Regelungen über Fortbetriebsrechte

Nach den entsprechenden Regelungen im Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz (§ 10), im Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 (§ 49) und im Tiroler Schischulgesetz 1995 (§ 11) stehen nach dem Tod des Konzessions- bzw. Bewilligungsinhabers Fortbetriebsrechte u.a. dem überlebenden Ehegatten (und nicht etwa auch dem Lebensgefährten) zu.

XI. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

§17 Stmk. Leichen- bestattungsgesetz	Bestimmung der Bestattungsart	...steht dem Ehegatten, den volljährigen Kindern dem Alter nach und den Eltern des Verstorbenen in dieser Reihenfolge das Recht zu, die Bestattungsart zu bestimmen.
--	----------------------------------	--

Es darf allerdings darauf hingewiesen werden, dass diese Bestimmung auf Ehegatten abstellt. Durch diese Bestimmung werden daher alle Formen der Lebensgemeinschaften diskriminiert und nicht spezifisch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

Bezüglich der Landarbeitsordnung ist festzuhalten, dass die Diskriminierung hier aber schon auf dem Grundsatzgesetz fußt (d.i. das Landarbeitsgesetz des Bundes) und daher zunächst dort beseitigt werden müsste.

Auch die gemeldeten Bestimmungen des Stmk. Landarbeiterkammergesetzes betreffend die Kammerzugehörigkeit haben ihre Grundlage letztlich im Landarbeitsgesetz

XII. Amt der Salzburger Landesregierung

In den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 2 fallen keine Rechtsmaterien, die vom Reformansatz einer Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften betroffen sein können - daher keine Eintragung in Ihre Liste möglich.

Im Ehegesetz müssen einige Bestimmungen angepasst bzw. Klarstellungen vorgenommen werden.

Diese Frage kann aber erst dann beantwortet werden, wenn die Frage im Lebenspartnerschaftsgesetz geklärt ist, in welchem Umfang die Gleichstellung (Kranken-, Pensionsversicherung, Erbrecht, Steuerrecht, Staatsbürgerschaftsrecht, etc., etc.) erfolgt und ein dementsprechender Entwurf vorliegt. Daran wird sich in der Folge der konkrete Handlungsbedarf ergeben!

XIII. Amt der Vorarlberger Landesregierung

Eine grobe Durchsicht der Landesgesetze hat ergeben, dass folgende Bestimmungen vom diesem Reformansatz berührt sein könnten:

- Das Bestattungsgesetz sieht vor, dass in erster Linie Angehörige berechtigt sind, über eine Leiche zu verfügen. Gleichgeschlechtliche Partner sind demnach nur subsidiär Verfügungsberechtigt.
- Das Jagdgesetz sieht vor, dass ein Bevollmächtigter in der Vollversammlung, abgesehen vom Ehegatten sowie von Eltern und Kindern, höchstens drei Mitglieder vertreten darf.
- Das Sozialhilfegesetz sieht mehrfach die Berücksichtigung von Angehörigen vor (zB dürfen eigene Mittel bei der Bemessung der Sozialhilfe nicht berücksichtigt werden, wenn dies für den Sozialhilfekerber oder seine Familienangehörigen eine besondere Härte bedeuten würde).
- Das Pflegeheimgesetz sieht vor, dass die Ehegatten und Kinder von Bewohnern grundsätzlich auskunftsberechtigt sind, sofern sich diese nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen haben.

Das Land Vorarlberg behält sich vor, entsprechende Reformen auf Landesebene durchzuführen.

XIV. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Zu dem uns im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelten Informationsersuchen betreffend gleichgeschlechtliche Partnerschaften vom 19.12.2007 teilen wir mit, dass grundsätzlich einige landesrechtliche Vorschriften vom Reformansatz einer - wie immer auch ausgestalteten - rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften theoretisch betroffen sein könnten bzw. legislatisch angepasst werden müssten; insbesondere landesdienstrechtliche Bestimmungen wie beispielsweise im Oö. Landes-Gehaltsgesetz, Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, Oö. Gehaltsgesetz 2001, Oö. Nebengebührengesetz, Oö. Landes-Reisegebührevorschrift, Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, Oö. Mutterschutzgesetz, Oö. Väter-Karenzgesetz, Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz (vergleichbare Bestimmungen existieren großteils auch für den Bereich des Gemeindedienstrechtes) können davon betroffen sein.

Eine nähere Konkretisierung lässt sich erst dann vornehmen, wenn der beschriebene Reformansatz bzw. die Richtung, in welche die Reform gehen soll, näher dargelegt wird.